



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 65
info.ga@be.ch
www.be.ch/gsi

GSI-GA, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8

An die
Alters- und Pflegeheime sowie Tagesstätten im Kanton Bern

Unsere Referenz: GEF.2014-10903

5. Mai 2022

Präzisierung zur Rechnungslegung und weitere Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren

In unserem Informationsschreiben vom 17. September 2021 an die Alters- und Pflegeheime haben wir Sie über die Aufnahme von Kostenrechnungsstandards in der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV Art. 68) informiert. Die Verordnung ist wie geplant am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Nachfolgend nimmt das Gesundheitsamt (GA) zu folgenden Punkten Präzisierungen vor:

1. Rechnungslegung Swiss GAAP FER

1.1 Einführungsjahr 2022, Restatementjahr 2021

Die in SLV Art. 68 gemachten Vorgaben zur Rechnungslegung gelten erstmals für die Jahresrechnung 2022. Die Standards der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) sind somit für die Rechnung 2022 anzuwenden. Als Restatementjahr gilt das Jahr 2021.

Eine Neuerung in SLV Art. 87 betrifft die Datenlieferung konkret die Einreichung der Jahresabschlussunterlagen. Das erstmalige Einreichen erfolgt ebenfalls mit dem Jahresabschluss 2022. Über welchen Kanal die elektronischen Unterlagen einzureichen sind, werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren. Das GA behält sich vor im Rahmen der Mitwirkungspflicht vereinzelt bereits Unterlagen zum Jahresabschluss 2021 ein zu verlangen.

1.2 Anwendung Swiss GAAP FER und Swiss GAAP FER 21

Kleinere Organisationen, welche nach Swiss GAAP FER 1 als solche gelten und die dort erwähnten Kriterien erfüllen, können sich auf die Anwendung der Kern-FER beschränken (Rahmenkonzept sowie FER 1 bis 6). Grosse Organisationen wenden das gesamte Regelwerk an.

Gilt eine Organisation als sogenannte gemeinnützige Nonprofit-Organisation muss sie zusätzlich zu den Kern-FER den Standard FER 21 anwenden. Die Regelungen von Swiss GAAP FER 21 gehen den anderen Standards vor. Zudem ist die Geldflussrechnung für Kleinorganisationen (NPO) gemäss Kriterien von FER 21 fakultativ. Gemäss FER 21 gelten folgende Organisationen als gemeinnützige Nonprofit-Organisationen die

- gemeinnützige, insbesondere soziale Leistungen unabhängig von einem Anspruch für Aussenstehende und/oder einer Mitgliedschaft im Interesse der Allgemeinheit erbringen und
- sich öffentlich an eine unbestimmte Zahl von Spendern wenden oder unentgeltliche Zuwendungen erhalten und/oder sich mehrheitlich mit Geldern der öffentlichen Hand finanzieren.

1.3 Weitere Präzisierungen

- Die Erstellung von dualen Abschlüssen ist möglich, aber nicht zwingend vorgesehen.
- Mischinstitutionen, welche im Alters- **und** im Behindertenbereich tätig sind, wenden die Regeln des Altersbereiches (CURAVIVA, KVG, zum Beispiel hinsichtlich Aktivierungsgrenzen und Abschreibungsrichtlinien) an.
- Institutionen die bereits einen höheren Standard IFRS oder HRM2 anwenden, behalten diesen bei.
- Die Kosten, welche für die Umstellung auf Swiss GAAP FER entstehen sind durch die Normkosten abgegolten.
- Bei Fragen zur Umstellung der Rechnungslegung auf Swiss GAAP FER wenden sich die Institutionen direkt an ihre Revisionsstelle oder ihren Branchenverband CURAVIVA.

2. Personen aus der Ukraine in Pflegeheimen oder Tagesstätte

Falls Sie Personen aus der Ukraine in Ihrem Pflegeheim/Tagesstätte aufgenommen haben können diese ebenfalls über das eRV-Portal abgerechnet werden. Dies unter der Voraussetzung, dass diese über eine AHV-Nr. verfügen und bei einer Berner Gemeinde angemeldet sind. Der Leistungsbezüger kann im Portal der eRV Pflege eröffnet werden. Beim Feld "Wohnort" ist zwingend "Ukraine" zu erfassen. Im Feld "Gemeinde BFS" hingegen ist die Gemeinde auszuwählen, wo diese Person Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

3. Selbstdeklaration MiGel

Sofern MiGel Kosten durch die Krankenversicherer und den Kanton für die Übergangszeit von Oktober bis Dezember 2021 abgegolten wurden, wäre dies nicht zulässig und möglichst schnell zu korrigieren. Wir bitten Sie uns daher die korrekte in Rechnungstellung resp. Abgeltung pro Trägerschaft und Betrieb (ZSR-Nr.) mittels kurzer Mitteilung auf unser Postfach info.pflegefinanzierung.ga@be.ch zu bestätigen. Für die Erledigung bis Ende Mai 2022 danken wir Ihnen.

4. eRV Pflege

Mit dem Lieferanten der eRV Plattform ist das Gesundheitsamt mit Hochdruck daran einige Verbesserungen umzusetzen. Ein grösserer Release steht an und sollte bis Anfang Sommer umgesetzt werden. Sie werden mittels separatem Schreiben entsprechend informiert.

Freundliche Grüsse

Gesundheitsamt



Fritz Nyffenegger
Amtsvorsteher